

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2009/00577]

27 AVRIL 2009. — Circulaire ministérielle GPI 26bis remplaçant la circulaire ministérielle GPI 26 du 18 juillet 2002 concernant les formations externes dans les services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 26bis du Ministre de l'Intérieur du 27 avril 2009 remplaçant la circulaire ministérielle GPI 26 du 18 juillet 2002 concernant les formations externes dans les services de police (*Moniteur belge* du 28 mai 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2009/00577]

27 APRIL 2009. — Ministeriële omzendbrief GPI 26bis ter vervanging van de ministeriële omzendbrief GPI 26 van 18 juli 2002 betreffende de externe opleidingen in de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 26bis van de Minister van Binnenlandse Zaken van 27 april 2009 ter vervanging van de ministeriële omzendbrief GPI 26 van 18 juli 2002 betreffende de externe opleidingen in de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 28 mei 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2009/00577]

27. APRIL 2009 — Ministerielles Rundschreiben GPI 26bis zur Ersetzung des Ministeriellen Rundschreibens GPI 26 vom 18. Juli 2002 in Bezug auf die externen Ausbildungen in den Polizeidiensten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 26bis des Ministers des Innern vom 27. April 2009 zur Ersetzung des Ministeriellen Rundschreibens GPI 26 vom 18. Juli 2002 in Bezug auf die externen Ausbildungen in den Polizeidiensten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

27. APRIL 2009 — Ministerielles Rundschreiben GPI 26bis zur Ersetzung des Ministeriellen Rundschreibens GPI 26 vom 18. Juli 2002 in Bezug auf die externen Ausbildungen in den Polizeidiensten

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure  
 An den Herrn Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt  
 An die Frauen und Herren Bürgermeister  
 An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien  
 An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei  
 An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

Zur Information :

An den Generaldirektor der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik  
 An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei  
 Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,  
 Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
 Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
 Sehr geehrte Frau Korpschef, sehr geehrter Herr Korpschef,  
 Sehr geehrter Herr Generalkommissar,

vorliegendes Rundschreiben hat zum Ziel den Verantwortlichen Richtlinien zu geben, damit sie die Entwicklung der Kompetenzen ihrer Mitarbeiter im Rahmen der externen Ausbildungen auf harmonische und effiziente Weise verwalten können.

GESETZES- UND VERORDNUNGSGRUNDLAGEN:

— Königlicher Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol),

— Ministerieller Erlass vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (AEPol).

1. GRUNDPRINZIPIEN

1.1 Recht auf Ausbildung

Laut Artikel III.IV.1 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste "hat das Personalmitglied ein Recht auf Information, Ausbildung und Weiterbildung sowohl im Hinblick auf alle für die Erfüllung seiner Aufgaben innerhalb der integrierten Polizeidienste sachdienlichen Aspekte als auch im Hinblick auf die Erfüllung der Erfordernisse in Sachen Evaluation, Beförderung und Laufbahn in der Gehaltstabelle".

Vorliegendes Rundschreiben betrifft die externen Ausbildungen, die neben den von der Direktion der Ausbildung der föderalen Polizei (DGS/DSE) anerkannten und in einem Ausbildungsprogramm vorgesehenen internen Ausbildungen (Grundausbildung, Weiterbildung, für die Beförderung notwendige Ausbildung oder funktionelle Ausbildung - siehe Art. I.1.1 Nr. 24 bis 27 des oben erwähnten Königlichen Erlasses) ebenfalls zur Aufrechterhaltung der Kenntnisse und Fertigkeiten beziehungsweise zur Aneignung neuer Kompetenzen beitragen können. Diese externen Ausbildungen, die als "nützlich" (siehe unten den Begriff "Nützlichkeit") anerkannt werden können, müssen im Rahmen einer optimalen Personalverwaltung vorgesehen werden, wobei sowohl der finanzielle Aspekt als auch die Kapazitäten des Dienstes berücksichtigt werden müssen.

### 1.2 Begriff "Nützlichkeit"

Es kommt dem funktionellen Vorgesetzten zu, eine Stellungnahme über die Nützlichkeit der vom Personalmitglied (Einsatzpersonal oder Calog) beantragten externen Ausbildung abzugeben, wobei die Entscheidung bei der verantwortlichen Behörde (der Korpschef für die lokale Polizei, der Generalkommissar beziehungsweise der für die föderale Polizei zuständige Generaldirektor oder die Behörde, die jeder für das, was ihn betrifft, bestimmt) liegt.

Zur Beurteilung der Nützlichkeit beziehen sich der funktionelle Vorgesetzte und die verantwortliche Behörde auf:

- einen individuellen Ausbildungsplan, der in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Vorgesetzten und dem Personalmitglied (zu erreichende Ziele) im Rahmen der Entwicklung der Kompetenzen des Personalmitglieds in seiner derzeitigen Funktion vereinbart worden ist,
- einen globalen Ausbildungsplan im Rahmen der Ausführung des nationalen oder lokalen Sicherheitsplans und der strategischen beziehungsweise einsatzbezogenen Ziele des betroffenen Dienstes.

### 1.3 Verwaltungsprinzipien

Bevor eine externe Ausbildung in Betracht gezogen wird, müssen sowohl der funktionelle Vorgesetzte und die verantwortliche Behörde als auch die Personalmitglieder überprüfen, ob keine gleichwertigen Ausbildungen intern organisiert werden.

In Bezug auf die Ausbildungen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken (Universitäts- oder Hochschulausbildungen), müssen der funktionelle Vorgesetzte und die verantwortliche Behörde darauf achten, welche Nachteile durch die Abwesenheit des Personalmitglieds im Verhältnis zum Nutzen seiner Ausbildung entstehen. Zudem muss für eine Stelle, für die eine solche Ausbildung erforderlich ist und die für vakant erklärt wird, immer zuerst ein Personalmitglied mit dem verlangten Profil über Mobilität eingestellt werden.

## 2. EINSCHREIBUNGSKOSTEN, FAHRTKOSTEN UND ANRECHNUNG DER STUNDEN

Nur die als nützlich anerkannten externen Ausbildungen können für die Anrechnung der Stunden und für die eventuelle finanzielle Unterstützung zu Lasten der Haushaltsmittel der Behörde, die ihr Einverständnis gibt, berücksichtigt werden.

Im Rahmen einer effizienten Verwaltung der Staatskasse muss jeder das billigste Transportmittel benutzen.

### 2.1 Für die auf Anweisung der Behörde gemachten Ausbildungen:

- Die für die Ausbildung und die Hin- und Rückfahrt (vom und zum gewöhnlichen Arbeitsplatz) gebrauchten Stunden werden ganz berücksichtigt.
- Die Einschreibungs- und Prüfungskosten und die Ausgaben für die Unterlagen und den klassischen Schulbedarf werden vollständig zurückbezahlt.
- Die Fahrt-, Wohn- und Verpflegungskosten werden gemäß den allgemein geltenden Regeln zurückbezahlt.
- Wochenend- oder Nachtzulagen können gegebenenfalls gewährt werden.

### 2.2 Für die auf Antrag des Personalmitglieds gemachten Ausbildungen:

Der funktionelle Vorgesetzte wird vorher im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Personalmitglied die Anzahl "nützlicher" Stunden (gemäß dem Begriff "Nützlichkeit" unter Punkt 1.2) im Verhältnis zum persönlichen Nutzen dieser Ausbildung für den Betroffenen festlegen.

- Die für die Ausbildung und die Hin- und Rückfahrt (vom und zum gewöhnlichen Arbeitsplatz) gebrauchten Stunden werden bis zu dem für nützlich erachteten Teil der Ausbildung und MAXIMAL für 7 Stunden und 36 Minuten pro Tag angerechnet.
- Die finanzielle Unterstützung wird vom funktionellen Vorgesetzten festgelegt, und zwar je nach dem Grad der Nützlichkeit der Ausbildung, den Zielen des Dienstes (strategische und einsatzbezogene Ziele, Sicherheitsplan) und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

- Die Fahrt-, Wohn- und Verpflegungskosten werden gemäß den allgemein geltenden Regeln zurückbezahlt.
- Wochenend- oder Nachtzulagen können auf keinen Fall gewährt werden.

### 2.3 Sonderfälle

• Für Fernausbildungen (Kurse des Fernunterrichts der Französischen und Flämischen Gemeinschaft), die keine effektive Teilnahme am Unterricht beinhalten, kann die verantwortliche Behörde eine bestimmte Anzahl Stunden gewähren, die dem vereinbarten Arbeitsaufwand für die Ausbildung entspricht (zum Beispiel 2 Stunden pro Woche für Sprachkurse).

• Für Sprachkurse legt die verantwortliche Behörde eine Höchstgrenze für die finanzielle Unterstützung und für die anzurechnenden Stunden fest. Die Nützlichkeit dieser Ausbildungen wird gemäß den Anlagen 15 und 16 zum oben erwähnten Ministeriellen Erlass beurteilt.

## 3. EXTERNE AUSBILDUNGEN, DIE NICHT ALS NÜTZLICH ANERKANNT WERDEN

Wenn der Antrag auf Teilnahme an einer externen Ausbildung von der Behörde abgelehnt wird, bestehe ich darauf, dass der Ablehnungsbeschluss mit Gründen versehen wird.

Um jedoch bestimmte individuelle Ausbildungsinitiativen (andere als die als nützlich anerkannten Ausbildungen) zu unterstützen, steht es der zuständigen Behörde frei, einige Dienst erleichterungen (zum Beispiel: Anpassung des Arbeitsstundenplans) insbesondere im Rahmen eines Hochschulstudiums zu gewähren, das das Personalmitglied aus persönlichem Interesse oder zur Erlangung eines höheren Diploms begonnen hat, ohne dass ein direkter Zusammenhang mit der Funktion besteht, die es ausführt oder für die es bestellt ist.

Die Diensterleichterungen sind auf die Anpassung des gesetzlichen Arbeitsstundenplans an bestimmte Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Unterricht begrenzt (zum Beispiel : an bestimmten Arbeitstagen früher aufhören und die Stunden an anderen Tagen "nachholen" usw.).

Diese Studien oder Ausbildungen werden also nicht als nützlich anerkannt.

In diesem Fall gibt es daher keine Unterstützung für die Schulkosten (Einschreibung, Arbeiten, Endarbeit usw.); die Stunden der Anwesenheit im Unterricht werden nicht angerechnet und geben kein Anrecht auf eine Zulage oder auf eine Vergütung.

Während der Kurse, Prüfungen oder Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Studium wird das Personalmitglied nicht als Dienst tuend betrachtet.

#### 4. ÜBERGANGSMASSNAHME

Das Personalmitglied, das bereits eine "nützliche" Ausbildung gemäß den einschlägigen alten Regelungen begonnen hat, darf diese unter den gleichen Bedingungen wie vorher fortsetzen. Diesbezüglich verweise ich Sie insbesondere auf Artikel XII.VIII.3 des RSPol.

Der Minister des Innern

G. DE PADT

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[S - C - 2009/14219]

##### Direction générale Transport terrestre. — Examen pour l'obtention du certificat de capacité professionnelle au transport de voyageurs par route

En exécution de l'arrêté royal du 21 avril 2007, l'Institut Transport routier & Logistique Belgique (ITLB) organisera pour le compte du Service public fédéral Mobilité et Transports une session d'examen pour l'obtention du certificat de capacité professionnelle au transport de voyageurs par route.

Les épreuves écrites de cet examen auront lieu le 18 octobre 2009.

Les demandes de participation doivent être établies sur un formulaire spécial délivré sur demande par l'Institut Transport routier & Logistique Belgique (ITLB), rue Archimède 5, 1000 Bruxelles (tél. : 02-234.30.10).

Elles doivent être adressées au secrétaire du jury d'examen à la même adresse, au moins 30 jours avant la date de la session d'examen.

Le droit d'inscription, fixé à 87 euros, doit être versé au moins 15 jours avant la date de la session d'examen au compte 210-0376590-88 de l'Institut Transport routier & Logistique Belgique (ITLB), 1000 Bruxelles.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[S - C - 2009/14219]

##### Directoraat-generaal Vervoer te Land. — Examen voor het verkrijgen van het getuigschrift van vakbekwaamheid voor personenvervoer over de weg

In uitvoering van het koninklijk besluit van 21 april 2007 zal het Instituut Wegtransport & Logistiek België (ITLB) in opdracht van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer een examenzitting organiseren voor het verkrijgen van het getuigschrift van vakbekwaamheid voor personenvervoer over de weg.

De schriftelijke proeven van dit examen zullen plaatsvinden op 18 oktober 2009.

De aanvragen tot deelneming moeten worden gesteld op een speciaal formulier, te bekomen bij het Instituut Wegtransport & Logistiek België (ITLB), Archimedesstraat 5, 1000 Brussel (tel. : 02-234.30.10).

Zij moeten worden gericht aan de secretaris van de examencommissie op hetzelfde adres en dit uiterlijk 30 dagen vóór de datum van de examenzitting.

Het inschrijvingsgeld van 87 euro moet uiterlijk 15 dagen vóór de datum van de examenzitting worden overgemaakt op het rekeningnummer 210-0376590-88 van het Instituut Wegtransport & Logistiek België (ITLB), 1000 Brussel.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[2009/09629]

##### Loi du 15 mai 1987 relative aux noms et prénoms. — Publication

Par arrêté royal du 31 juillet 2009, Mme Mulumba, Nadine Christine, née à Anderlecht le 25 octobre 1979, demeurant à Enghien, a été autorisée sauf opposition en temps utile sur laquelle il sera statué, à substituer à son nom patronymique celui de « Kupa », après l'expiration du délai de soixante jours à compter de la présente insertion.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[2009/09629]

##### Wet van 15 mei 1987 betreffende de namen en voornamen. — Bekendmaking

Bij koninklijk besluit van 31 juli 2009 is machtiging verleend aan Mevr. Mulumba, Nadine Christine, geboren te Anderlecht op 25 oktober 1979, wonende te Edingen, om, behoudens tijdig verzet waarover zal beslist worden, haar geslachtsnaam in die van « Kupa » te veranderen, na afloop van zestig dagen te rekenen van deze bekendmaking.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2009/09633]

##### Ordre judiciaire. — Places vacantes. — Erratum

La publication de la vacance de la place de juge consulaire au tribunal de commerce de Louvain, parue au *Moniteur belge* du 2 septembre 2009, page 59862, doit être considérée comme nulle et non avenue.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2009/09633]

##### Rechterlijke Orde. — Vacante betrekkingen. — Erratum

De bekendmaking van de openstaande plaatsen van rechter in handelszaken in de rechtbank van koophandel te Leuven, verschenen in het *Belgisch Staatsblad* van 2 september 2009, pagina 59862, dient als nietig beschouwd te worden.